

Sonderverwaltungsbezirksgesetz

17. März 2024

Inhaltsverzeichnis

I - Rechtsform, Aufbau	2
§1 Rechtsform	2
§2 Organe	2
§3 Kompetenzen	2
II - Sonderrechte	2
§4 Verteidigung	2
§5 Steuern	3
§6 Zoll	3
III - Bevölkerung	3
§7 Einwohner	3
§9 Rechte juristischer Personen	3
§10 Strafverfolgung	3
IV - Übergangs- und Schlussbestimmungen	4
§11 Änderungen mit Inkrafttreten der Verwaltungsreform	4
§12 Vorläufige Bezirksregierung	4
§13 Inkrafttreten	4

I - Rechtsform, Aufbau

§1 Rechtsform

- (1) Der Sonderverwaltungsbezirk ist eine rechtsfähige Körperschaft öffentlichen Rechts auf dem Gebiet des Handelsaußenpostens.
- (2) Der Sonderverwaltungsbezirk ist Gemeinde im Sinne der Wetterberger Gemeindeordnung. Die Wetterberger Gemeindeordnung gilt für den Sonderverwaltungsbezirk, sofern dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

§2 Organe

- (1) Dem Sonderverwaltungsbezirk steht die Bezirksregierung vor.
- (2) Der Sonderverwaltungsbezirk regelt seinen Aufbau durch Satzung, die der Genehmigung des Minister des Innern bedarf.
- (3) Die Bezirksregierung ernennt und entlässt einen Vertreter im Landrat.

II - Sonderrechte

§3 Verteidigung

- (1) Die Gesetze bezüglich der Verteidigung gelten nicht im Sonderverwaltungsbezirk. Er genießt Schutz durch die Republik Wetterberg.
- (2) Der Sonderverwaltungsbezirk ist demilitarisiert.

§4 Steuern

- (1) Die Gesetze bezüglich der Steuern und Abgaben gelten nicht im Sonderverwaltungsbezirk.
- (2) Der Sonderverwaltungsbezirk wird ermächtigt, Satzungen über Steuern und Abgaben im Sonderverwaltungsbezirk zu erlassen.
- (3) Der Sonderverwaltungsbezirk entrichtet fünf vom Hundert der wöchentlich eingenommenen Diamanten an die Republik Wetterberg.

§5 Zoll

- (1) Der Sonderverwaltungsbezirk ist nicht Teil des Zollgebiets der Republik Wetterberg.
- (2) Originär im Sonderverwaltungsbezirk geschöpftes Gut wird bei der Einfuhr nach Wetterberg nicht verzollt.

III - Bevölkerung

§6 Einwohner

Einwohner des Sonderverwaltungsbezirks ist, wer dort seinen Wohnort oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder durch die Bezirksregierung das Einwohnerrecht verliehen bekommen hat. Die Bezirksregierung ist verpflichtet, ein Einwohnerregister zu führen.

§7 Rechte juristischer Personen

- (1) Die Bezirksregierung kann juristischen Personen des privaten Rechts das Einwohnerrecht verleihen, wenn dies aufgrund der überragenden Bedeutung der Person für die Sonderverwaltungszone oder den internationalen Handel angemessen ist.
- (2) Die Bezirksregierung kann die Einwohnerrechte einer juristischen Person privaten Rechts widerrufen, wenn die Voraussetzungen für eine Verleihung nicht mehr gegeben sind.
- (3) Die Landesregierung der Republik Wetterberg wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einwohnerrechte juristischer Personen des privaten Rechts nach ihrem Ermessen zu entziehen.

§8 Strafverfolgung

- (1) Verbannungsstrafen gelten nicht im Gebiet des Sonderverwaltungsbezirks.
- (2) Auf dem Gebiet des Sonderverwaltungsbezirks dürfen Personen nur mit Genehmigung der Bezirksregierung strafrechtlich verfolgt werden.

§9 Vorläufige Bezirksregierung

Die vorläufige Bezirksregierung wird von der Landesregierung der Republik Wetterberg ernannt. Sie übt die Regierungsgeschäfte aus, bis die erste ordnungsgemäße Wahl erfolgt. Sie kann nicht von den Befugnissen zur Verleihung der Einwohnerrechte an juristische Personen des privaten Rechts nach §9 Absatz 1 Gebrauch machen.

§10 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.